



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Elisabeth Bucher

Nur per E-Mail:
e.bucher.rtkx8wdty3@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-733/002 II#0139

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bzgl. Ihrer Anfrage „IT-Strategie und Digitalisierung“
[#186618] bei der Engagement Global gGmbH**

BEZUG Ihre E-Mail vom 13. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Bucher,

vielen Dank für Ihre Vermittlungsbitte an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bzgl. Ihrer Anfrage an die Engagement Global gGmbH. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anrufung des BfDI in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch suspendiert.

Die Engagement Global gGmbH hat Ihnen mitgeteilt, dass Sie als privatrechtliche Gesellschaft nicht auskunftsverpflichtet sei. Dies ist nicht zu beanstanden. Denn die weitgehende Orientierung des IFG am Behördenbegriff gemäß § 1 Abs. 1 führt dazu, dass Privatrechtssubjekte nicht informationspflichtig sind (vgl. Schoch, IFG, Kommentar, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 107).

Die Engagement Global gGmbH hat darauf verwiesen, dass nach § 7 Abs. 1 S. 2 IFG der Antrag an die Behörde zu richten ist, die sich der Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient. Sie hat auch die Kontaktdaten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mitgeteilt, aber eine Weiterleitung nicht vorgenommen. Dies steht im Einklang mit der Auslegung des IFG in der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur: „Da § 7 eine entsprechende Vorgabe nicht enthält, besteht nach dem IFG des Bundes keine Verpflichtung der in Anspruch genommenen unzuständigen Behörde zur Weiterleitung des Informationsbegehrens an die zuständige Stelle“ (so Schoch,



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

IFG, Komm., 2. Aufl. 2016, § 7 Rn. 53). Entsprechend finde ich keine Norm im IFG, welche unzuständigen Privatrechtssubjekten eine solche Verpflichtung auferlegen würde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.